

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

<u>II/1-1849/50-90</u>		Frist	
Bezug	Bearbeiter	531 10	Datum
	Dr.Schilk	DW 2520	- 5. Juni 1990

Betrifft
Anderung des NÖ Kurzparkzonenabgabegesetzes; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Zum Gesetzentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 6. JUNI 1990 Ltg. 226/K-6 W.-Aussch.

Allgemeiner Teil:

1) Zur Überwachung der Bestimmungen des NÖ Kurzparkzonen-
abgabegesetzes

Das in Kraft stehende NÖ Kurzparkzonenabgabegesetz sieht vor, daß die Organe der Bundesgendarmerie und in Orten mit Bundespolizeibehörde diese an der Vollziehung des Gesetzes mitzuwirken haben. Sowohl die Bundesgendarmerie als auch die Bundessicherheitswache sind aber aufgrund ihrer mannigfaltigen Aufgaben nur beschränkt in der Lage, die Einhaltung der Bestimmungen des NÖ Kurzparkzonenabgabegesetzes in gebotener Effizienz zu überwachen. Von den Bundespolizeibehörden und den für die Bundesgendarmerie Verantwortlichen wurde wiederholt vorgebracht, diese Aufgabe zukünftig - wenn überhaupt - nur mehr beschränkt wahrnehmen zu können. In anderen Ländern (z.B. Wien und Tirol) wurden die einschlägigen Abgabengesetze bereits dahingehend geändert, daß eigene Kontroll- oder Aufsichtsorgane zur Überwachung der Einhaltung der abgabenrechtlichen Vorschriften geschaffen wurden. Ähnliches sieht u.a. auch der gegenständliche Entwurf vor.

2) Zur Art der Entrichtung der Abgabe

Das geltende NÖ Kurzparkzonenabgabegesetz bestimmt, daß

- o die Gemeinde Parkscheine aufzulegen und
- o die Abgabe durch Entwertung eines oder mehrerer Parkscheine zu erfolgen hat.

Da die Kurzparkzonenabgabe eine ausschließliche Gemeindeabgabe darstellt, deren Ertrag ganz der Gemeinde zufließt, legt das Gesetz weiter fest, daß die Abgabe nur durch Entwertung von Parkscheinen jener Gemeinde, in deren Gebiet das Fahrzeug abgestellt wird, gültig entrichtet werden kann. Das heißt, ein Parkschein z.B. von St.Pölten ist nur für diese Stadt und nicht auch für einen anderen Ort gültig. Besonders solche Personen, die eine starke Reisetätigkeit entfalten, empfinden es als Nachteil, für die einzelnen Orte jeweils die entsprechenden Parkscheine mitführen und verwenden zu müssen. Ferner wird gegen das derzeitige System der Abgabentrachtung eingewendet, daß das Entwerten des Parkscheines (durch Eintragen der Ankunftszeit) Schwierigkeiten bereiten kann (z.B. Irrtum beim Ausfüllen des Parkscheines).

Daher sieht u.a. der gegenständliche Gesetzentwurf vor, daß es den Gemeinden freigestellt werden soll, ob sie als Hilfsmittel für die Überwachung der Parkdauer z.B. von Automaten ausgedruckte Zahlungsbelege oder Parkscheine nach Anlage 2 der Kurzparkzonenüberwachungsverordnung, BGBl.Nr. 250/1983 in der Fassung BGBl.Nr. 411/1989 verwenden wollen.

3) Zur Resolution des Landtages von Niederösterreich

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung am 16. November 1989 den Beschluß gefaßt, die Landesregierung zur Vorlage einer Novelle des NÖ Kurzparkzonenabgabegesetzes aufzufordern, die

o die Ermächtigung zur Bestellung von besonderen Aufsichtsorganen zur Überwachung der Bestimmungen dieses Gesetzes

sowie gegebenenfalls die Voraussetzung

o zur Einführung von besonderen Automatenparkscheinen und

o zur Einführung eines sogenannten "Parkpickerls"

schaftt.

Der gegenständliche Gesetzentwurf erfüllt die ersten beiden im Landtagsbeschuß enthaltenen Wünsche.

Zum Vorschlag, der Einführung eines sogenannten "Parkpickerls", d.h. eines im § 25 Abs.5 StVO 1960 vorgesehenen Hilfsmittels zur Kontrolle jener Zulassungsbesitzer, die eine Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs.4 StVO 1960 besitzen, wird folgendes bemerkt:

Wenn jemand eine Ausnahmegewilligung für die Benützung einer Kurzparkzone gemäß § 45 Abs.4 StVO 1960 i.d.F. BGBl.Nr. 562/1989 besitzt, so gilt für ihn die zeitliche und örtliche Beschränkung des § 25 Abs.1 StVO 1960 für das Parken nicht. Da der Abgabentatbestand nach § 1 Abs.1 des NÖ Kurzparkzonenabgabegesetzes nur dann verwirklicht ist, wenn ein Kraftfahrzeug in einer Kurzparkzone gemäß § 25 Abs.1 StVO 1960 abgestellt wird, ist also ein Besitzer einer Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs.4 StVO 1960 von vornherein von der Entrichtung der Abgabe ausgenommen und auch ohne einer besonderen Regelung nach § 5 des NÖ Kurzparkzonenabgabegesetzes von der Abgabe befreit. Es bedarf daher keiner Ergänzung des Ausnahmekataloges gemäß § 5 leg.cit.. Besitzer einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs.4 StVO 1960 (inklusive eines sogenannten "Parkpickerls") sind auch derzeit schon von der Entrichtung der Abgabe befreit. Diese Rechtsmeinung wurde auch vom Kommunal-Ausschuß des Landtages in seiner Sitzung am 22. Jänner 1987, als über den Entwurf des NÖ Kurzparkzonenabgabe-

gesetzes beraten wurde, vertreten (vgl. den Ausschlußbericht LT-283/K-6 Ziffer 2 und 3).

4) Zur Kompetenz

Die verfassungsrechtliche Grundlage für diese Regelungen ist § 8 Abs.5 F-VG 1948 ("Abgabenfindungsrecht" des Landes).

5) Zu den finanziellen Auswirkungen

Für das Land hat gegenständlicher Gesetzentwurf unmittelbar keine Auswirkungen. Allerdings könnte eine verstärkte Überwachungs-tätigkeit einen vermehrten Anfall von Verwaltungsstrafverfahren auch bei Bezirkshauptmannschaften und bei der NÖ Landesregierung als Berufsbehörde bewirken. Allerdings wird bemerkt, daß die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen fast ausschließlich mit Organ-Strafverfügungen gemäß § 50 Abs.1 und 2 VStG 1950 geahndet werden und daher keinen großen Aufwand für die Strafbehörden verursachen. Im übrigen wird derzeit - außer von den Statutarstädten - nur von der Stadt Baden bei Wien eine Kurzparkzonenabgabe erhoben, sodaß derzeit das Land nur durch den etwas erhöhten Personal- und Sachaufwand bei der Bezirkshauptmannschaft Baden bzw. bei der Landesregierung (Berufsbehörde) belastet wäre.

Für die Gemeinden, die keine Kurzparkzonenabgabe einheben, ist die gegenständliche Novelle nicht von Bedeutung. Für Gemeinden, die eine Kurzparkzonenabgabe einheben (derzeit St.Pölten, Wr. Neustadt, Krems an der Donau und Baden bei Wien), bewirkt die gegenständliche Novelle eine finanzielle Mehrbelastung durch erhöhten Personal- und Sachaufwand. Eine genaue Berechnung der Mehrkosten kann jedoch nicht vorgenommen werden, weil der finanzielle Mehraufwand von Gemeinde zu Gemeinde verschieden sein wird und u.a. von folgenden, von der Gemeinde zu entscheidenden Fragen, abhängig sein wird:

- o Anzahl der zu bestellenden Aufsichtsorgane;
- o Bestellung von
 - eigenen, organisatorisch in den Verwaltungsapparat der Gemeinde eingegliederten Aufsichtsorganen (Gemeindebediensteten) oder
 - Privatpersonen als Aufsichtsorgane (eventuell mit Werkvertrag);
- o Einrichtung eines Gemeindegewachkörpers oder Personalaufstockung des Gemeindegewachkörpers
- o Anschaffung von Automaten oder Beibehaltung des Parkscheinsystems.

Besonderer Teil

Zu Z.1 und 2 (§ 2), zu Z.4 (§ 3 Abs.2 letzter Satz) und Z.8 (Muster zu § 2 Abs.2)

Da den Gemeinden das Hilfsmittel für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes freigestellt werden soll (vgl. § 3 Abs.3), haben die Vorschriften, die auf Parkscheine Bezug haben, zu entfallen.

Zu Z.3 (§ 3 Abs.1)

Im Falle der Nichtentrichtung der Abgabe ist der Lenker auszuforschen und zu bestrafen. Eine bescheidmäßige Vorschreibung der Abgabe an den Abgabenschuldner sieht das Gesetz nicht vor. Daher ist auch nicht möglich, den Lenker bzw. den Besitzer oder Zulassungsbesitzer als Mitschuldner heranzuziehen.

Der derzeitige § 3 Abs.1 widerspricht dem derzeitigen § 3 Abs.2 erster Satz. Nach Abs.1 ist der Lenker, Besitzer und Zulassungsbesitzer zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet. Nach Abs.2 muß nur der Lenker die Abgabe entrichten. Dieser Widerspruch soll durch die vorgesehene Gesetzesänderung beseitigt werden.

Zu Z.5 (§ 3 Abs.3)

Aufgrund einer Änderung des § 25 Abs.4 StVO 1960 durch die 15. StVO-Novelle und einer Änderung der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl.Nr. 250/1983 i.d.F. BGBl.Nr. 411/1989 ist es nunmehr möglich, auch Automaten bzw. von Automaten ausgedruckte Zahlungsbelege als Hilfsmittel für die Überwachung der Entrichtung der Abgabe vorzusehen. Diese Hilfsmittel gelten dann auch als Hilfsmittel für die Überwachung der Kurzparkdauer. Dadurch ist gewährleistet, daß der Lenker durch die Abgabentrichtung auch gleichzeitig die Verpflichtungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960 und der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung erfüllt.

Den Gemeinden soll nun die Möglichkeit eingeräumt werden, durch Verordnung die Art der Entrichtung der Abgabe selbst zu bestimmen. Grundsätzlich bieten sich für die Gemeinden zwei Möglichkeiten an:

- 1) Die Gemeinde kann bestimmen, daß die Abgabe durch Geldeinwurf in bestimmte Automaten als entrichtet gilt, wobei ein ausgedruckter Kontrollstreifen (Zahlungsbeleg) als Hilfsmittel für die Überwachung sowohl der Entrichtung der Abgabe als auch der Verpflichtungen nach der StVO vorgesehen werden kann;
- 2) Die Gemeinde hat - wenn für die Überwachung nicht Automaten vorgesehen sind - nach § 2 Abs.1 letzter Satz der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung Parkscheine entsprechend der Anlage 2 dieser Verordnung als Hilfsmittel zu bestimmen.

Die Gemeinde könnte auch beide Systeme koppeln, d.h. für eine Kurzparkzone sowohl das Automaten-system (Z.1) und das Parkscheinsystem (Z.2) einrichten.

Ein einheitlicher Parkschein für das gesamte Bundesland ist aber weiterhin nicht möglich, weil dieser die Zurodnung der entrichteten Abgabe zur erhebungsberechtigten Gemeinde nicht zulassen würde.

Zu Z.6 (§ 3 Abs.4)

Um einen Gleichklang zwischen Erfüllung abgabenrechtlicher und straßenpolizeilicher Vorschriften herbeizuführen, soll eine dem § 2 Abs.2 letzter Satz der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung entsprechende Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden.

Zu Z.7

§ 7a

Aus den im allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführten Gründen sollen neben den Organen der Bundesgendarmerie bzw. Bundespolizei noch weitere Überwachungsorgane eingerichtet werden. Dieser Vorgang ist - kompetenzrechtlich gesehen - ähnlich zu beurteilen wie die Einrichtung einer Verwaltungsbehörde. Da der Landesgesetzgeber berechtigt ist, in Angelegenheiten, die dem Land zur Gesetzgebung und Vollziehung übertragen sind, "jede Art neuer Behörden zu schaffen" (VfSlg. 2332/1952), fällt die Einrichtung von Organen zur Überwachung der Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe in den Kompetenzbereich des Landes.

Die Überwachung sollen sowohl Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (das sind die Bundesgendarmerie, die Wachkörper der Bundespolizeibehörden und die bestehenden Gemeindegewaltswachen) als auch besondere Organe der öffentlichen Aufsicht vornehmen.

Als Organe der öffentlichen Aufsicht könnten sowohl organisatorisch in den Verwaltungsapparat der Gemeinde eingegliederte Organe als auch Privatpersonen bestellt werden. Die

Betrauung von Privatpersonen mit hoheitlichen Aufgaben wird auch als "Beleihung" bezeichnet.

Die Schaffung von eigenen Organen der öffentlichen Aufsicht, die zur Überwachung der abgabenrechtlichen Vorschriften herangezogen werden, erweist sich deswegen als notwendig, da nur solche zur Einhebung von Organmandaten gemäß § 50 VStG ermächtigt werden können.

Die Aufsichtsorgane sollen von den Gemeinden mit Bescheid bestellt werden. Durch die Bestellung werden diese zu Hilfsorganen der Gemeinde. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Die Bestellung soll die behördliche Entscheidung beinhalten, daß eine Person die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und als Hilfsorgan der Gemeinde herangezogen werden kann.

§ 7b

Die von der Gemeinde bestellten Aufsichtsorgane sollen der Beeidigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedürfen. Amtliche Stellung erlangt das Aufsichtsorgan erst durch die Beeidigung, die eine erfolgte Bestellung voraussetzt. Erst mit der Beeidigung ist die Berechtigung zur Setzung von Hoheitsakten verbunden. Da diese Befugnisse das Gebiet des Verwaltungsstrafrechtes berühren, kann die Beeidigung nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen. Der Gesetzentwurf sieht daher die Beeidigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde vor.

Die Aufsichtsorgane sind daher organisatorisch Organe der Gemeinde und funktionell Organe der Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 7c

Da die Bestellung von der Gemeinde vorzunehmen ist, soll auch der Widerruf der Bestellung ("contrarius actus") der Gemeinde obliegen.

Die von der Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellten Insignien, nämlich der Dienstausweis und das Dienstabzeichen, sollen dieser unverzüglich zurückgegeben werden, wenn die Bestellung erloschen ist.

Der Widerruf hat mit Bescheid der Gemeinde (des Bürgermeisters) zu erfolgen.

§ 7d

Als Befugnisse soll zum Zwecke der Einleitung eines Strafverfahrens lediglich die

- o Aufforderung zur Ausweisleistung bzw.
- o Verpflichtung zur Anzeigenerstattung (gegebenfalls der Erlassung von Organstrafverfügungen)

vorgesehen werden. Weitergehende Befugnisse erscheinen nicht notwendig.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Kurzparkzonenabgabegesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

H ö g e r

Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to the representative of the NÖ Landesregierung.